

Financial institutions
Energy
Infrastructure, mining and commodities
Transport
Technology and innovation
Life sciences and healthcare

 **NORTON ROSE FULBRIGHT**

Stromkosten in Deutschland

Befreiungen von Netzentgelten und vom EEG – der Status Quo

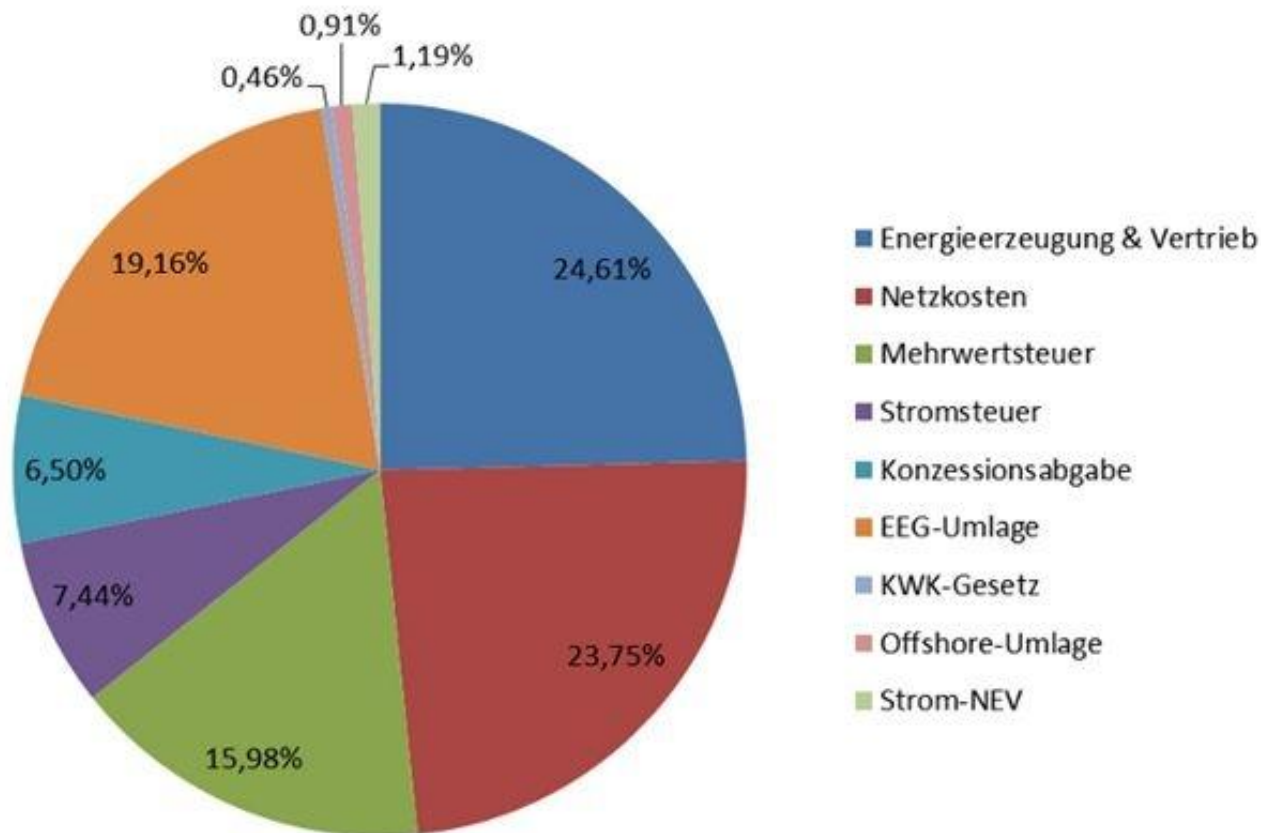
Susanne Forsych
Of Counsel, Rechtsanwältin
Norton Rose Fulbright München
5 Juni 2013

Gliederung

1. Stromkosten in Deutschland im Überblick
2. gesetzgeberische Befreiungs- und Entlastungsmöglichkeiten
 1. EEG
 2. StromNEV
3. Ausblick – die neue Stromnetzentgeltverordnung
4. Fazit

Stromkosten in Deutschland – im Überblick

Zusammensetzung Strompreis 2013



Durchschnittliche Zusammensetzung des Strompreises von Haushaltskunden.
Stand: März 2013, Quelle: Bundesnetzagentur, BDEW, CHECK24 Strompreisindex.

Gesetzgeberische Möglichkeiten – EEG

- das EEG (Erneuerbare Energien Gesetz 2012) sieht eine Entlastung von der sog. EEG-Umlage für produzierendes Gewerbe vor
- diese Entlastung von der EEG-Umlage erfolgt in Form einer Begrenzung der EEG-Umlage für das betroffene Unternehmen
- die Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt auf Antrag beim Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- „Eine Zuordnung zum produzierenden Gewerbe setzt voraus, dass in Anlehnung an die statistischen Zuordnungsmethoden der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit der beantragten Abnahmestelle in einem der vorgenannten Wirtschaftsbereiche liegt.“
(Quelle: Merkblatt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes zu den gesetzlichen Regelungen nach §§ 40 ff. Erneuerbare Energien Gesetz 2012)
- *Kuriosum:* 1691 Unternehmen aus der Energie-, Chemie- und Pharma- sowie Textil-, Holz- und Glasindustrie und eine Bank: die **VR Bank im Altkreis-Bersenbrück**

Gesetzgeberische Möglichkeiten – StromNEV

Inhalt § 19 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StromNEV in der Fassung vom 28.07.2011

*“Ist auf Grund **vorliegender** oder **prognostizierter** Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers **vorhersehbar erheblich** von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein **individuelles Netzentgelt** anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht **weniger als 20 Prozent** des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf.*

*Erreicht die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle die **Benutzungstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden** und übersteigt der **Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle 10 Gigawattstunden**, soll der Letztverbraucher insoweit **grundsätzlich von den Netzentgelten befreit werden.**”*

Gesetzgeberische Möglichkeiten – StromNEV

Interpretation durch BNetzA

- „Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV“ von September 2011:
- Antrag muss spätestens in dem Kalenderjahr gestellt werden, für welches die Befreiung beantragt wird (*Hinweis: der Gesetzeswortlaut gibt diese Interpretation nicht her*)
- Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 StromNEV müssen tatsächlich während des Befreiungszeitraums eintreten
 - Eigener Verbrauch des Antragsstellers übersteigt 10 Gigawattstunden und
 - an einer Abnahmestelle wird hierbei die Benutzungsstundenzahl von 7000 Stunden überschritten
- Genehmigung durch die Regulierungsbehörde

Gesetzgeberische Möglichkeiten – StromNEV

Interpretation durch BNetzA

- Beschluss der BNetzA vom 14.12.2011 (BK8 -11 - 024)
 - Verteilernetzbetreiber stellen Übertragungsnetzbetreibers die entgangenen Erlöse erstmals für das Kalenderjahr 2012 in Rechnung
 - Netzbetreiber sind verpflichtet die „§ 19-Umlage“ von den Letztverbrauchern zu erheben und an die Übertragungsnetzbetreiber weiterzuleiten
 - Die Vorgaben aus der Festlegung für die „§ 19-Umlage“ sind ab dem 01.01.2012 umzusetzen. Entgangene Erlöse aus dem Kalenderjahr 2011 werden nicht vom Umlagemechanismus erfasst
 - Verteilernetzbetreiber können keine Mindererlöse nach § 19 Abs. 2 StromNEV gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern für das Jahr 2011 geltend machen

Gesetzgeberische Möglichkeiten – StromNEV

Die Interpretation des § 19 Abs. 2 durch die BNetzA hält einer gerichtlicher Prüfung nicht stand:

- Beschluss des OLG Düsseldorf vom 14.11.2012 (VI-3 Kart 14/12 (V))
- Beschluss des OLG Düsseldorf vom 12.12.2012 (VI-3 Kart 46/12 (V))
- Beschluss des OLG Düsseldorf vom 06.03.2013 (VI-3 Kart 65/12)
- Prüfverfahren durch die EU Kommission
- **anders allein** OLG Jena: Beschluss vom 23.04.2012 (2 Kart 1/12)

StromNEV - Befreiung von Netznutzungsentgelten

Beschluss des OLG Jena vom 23.04.2012 (2 Kart 1/12)

- Die Technische Glaswerke Ilmenau GmbH wurde von der BNetzA mit Beschluss vom 02.12.2011 rückwirkend zum 01.11.2011 vom Netznutzungsentgelt befreit. Die SW Ilmenau haben gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt und beantragen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde
- SW Ilmenau führen an, dass der rückwirkende Beschluss ihr Betriebsergebnis für 2011 reduziert hat
- OLG Jena hat den Antrag der SW Ilmenau abgelehnt
- Rückwirkende Genehmigung ist rechtmäßig, da die kalender- jahrbezogene Betrachtungsweise dem EnWG immanent ist
- Befreiung ist **rechtmäßig**: § 19 Abs. 2 S. 2 und 3 StromNEV sind von der Ermächtigungsnorm des § 24 S. 1 Nr. 3 EnWG gedeckt

StromNEV - Befreiung von Netznutzungsentgelten

Beschluss des OLG Düsseldorf vom 14.11.2012 (VI-3 Kart 14/12 (V))

- BNetzA hat mit Beschluss vom 14.11.2011 die Einzelheiten der StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 festgelegt. Die entgangenen Erlöse der Verteilernetzbetreiber wurden hierbei nach Ziffer 10 des Beschlusses für das Jahr 2011 nicht umgelegt. Ein Verteilernetzbetreiber hat hiergegen Beschwerde eingelegt und beantragt nun die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde:
 - Verteilernetzbetreibern entstehen durch die Regelungen Erlösausfälle
 - Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Festlegungen
- OLG Düsseldorf weist Antrag zurück:
 - Ausgleichsmechanismus greift nicht für das Jahr 2011
 - Keine isolierte Aufhebung von Ziffer 10 des Beschlusses möglich
 - **ABER:** Senat hat erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Neuregelung des § 19 Abs. 2 StromNEV

StromNEV - Befreiung von Netznutzungsentgelten

Beschluss des OLG Düsseldorf vom 12.12.2012 (VI-3 Kart 46/12 (V))

- Beschwerdeführerin ist Konzernunternehmen eines der größten Anbieter für Telekommunikationsdienstleistungen. Bf beantragt im Oktober 2011 rückwirkend zum 01.01.2011 die Befreiung vom Netzentgelt für den Standort ihres Rechenzentrums. Antrag wird von der BNetzA zum 12.12.2011 genehmigt. Gegen die Versagung der Befreiung zum 01.01.2011 legt die Beschwerdeführerin Beschwerde ein
- OLG Düsseldorf weist die Beschwerde zurück:
 - Keine rückwirkende Befreiung von Netzentgelten für das gesamte Kalenderjahr 2011 möglich
 - **ABER** auch hier: Senat hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Befreiung

StromNEV - Befreiung von Netznutzungsentgelten

Beschluss des OLG Düsseldorf vom 06.03.2013 (VI-3 Kart 65/12)

- Stromnetzbetreiber legt Beschwerde gegen die Festlegung der BNetzA zur § 19 StromNEV-Umlage ein
- Beschwerde hat Erfolg: OLG Düsseldorf hebt Festlegung der BNetzA auf:
 - > Änderung des § 19 Abs. 2 StromNEV ist nichtig
 - Der Verordnungsgeber ist nach § 24 S.1 Nr. 3 EnWG nur ermächtigt, in der StromNEV neben der Methode zur Bestimmung der Entgelte Regelungen hinsichtlich der Genehmigung (oder Untersagung) individueller Netznutzungsentgelte zu treffen.
 - Bei der Befreiung stromintensiver Letztverbraucher handelt es sich schon nicht um ein individuelles Netzentgelt, da der Letztverbraucher keine Gegenleistung entrichtet.
 - Ein individuelles Netzentgelt muss den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder einer Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten widerspiegeln.
 - Befreiung verstößt gegen das Diskriminierungsverbot

StromNEV -Befreiung von Netznutzungsentgelten

Stellungnahme zur Rechtsprechung

- Zweifel des OLG Düsseldorf am Vorliegen einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage für eine vollständige Befreiung sind nachvollziehbar
- Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot kann nicht ausgeschlossen werden
- Rechtsbeschwerde zum BGH wurde bereits eingelegt

Befreiung von Netznutzungsentgelten

Prüfungsverfahren der EU Kommission

- EU Kommission ist nach dem gegenwärtigen Stand der Auffassung, dass es sich bei der § 19 Umlage um staatliche Mittel handeln könnte und dass die Befreiung den Begünstigten einen selektiven Vorteil gegenüber anderen Wettbewerbern verschaffen könnte
- EU Kommission hat am 06.03.2013 ein Prüfungsverfahren eingeleitet, um festzustellen, ob die Befreiung eine staatliche Beihilfe darstellt und ob diese, sofern dies der Fall ist, zu übermäßigen Wettbewerbsverzerrungen in der EU führen könnte (Art. 107 AEUV):
- Sollte EU Kommission das Vorliegen einer europarechtswidrigen Beihilfe bejahen, wäre grundsätzlich wie folgt zu verfahren:
 - Rückforderung bereits geleisteter rechtswidriger Beihilfen
 - Abweisung anhängiger Anträge auf Erteilung einer Befreiung

Ausblick – die neue StromNEV

- Das Bundeskabinett hat am 29.05.2013 eine „**Verordnung zur Änderung von verschiedenen Verordnungen aus dem Energiewirtschaftsrecht**“ verabschiedet. Betroffen sind:
 - StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung)
 - GasNEV (Gasnetzentgeltverordnung)
 - Anreizregulierungsverordnung
 - StromNZV (Stromnetzzugangsverordnung)
- Der Entwurf wird dem Bundesrat zugeleitet, um möglichst in der Sitzung am 05. Juli 2013 eine Zustimmung der Länder zu dieser Änderungsverordnung zu erzielen. Damit können zahlreiche Vorschriften bereits im Sommer in Kraft treten. Die übrigen Regelungen sollen zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.
- Ziel der Bundesregierung: Beseitigung von bestehenden Rechtsunsicherheiten durch (Wieder-)einführung eines reduziertes Netzentgeltes für energieintensive Letztverbraucher (Stichwort: Vermeidung des EU-Beihilfe Charakters)

Ausblick – die neue StromNEV

Regelungsinhalt der neuen StromNEV im Hinblick auf die Netznutzungsentgelte

§ 19 Abs. 2, **S. 1** n. F.

„ Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbraucherdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten **offensichtlich**, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers **vorhersehbar erheblich** von der Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein **individuelles Netzentgelt** anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und **nicht weniger als 20 Prozent** des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf.“

Ausblick – die neue StromNEV

Regelungsinhalt der neuen StromNEV im Hinblick auf die Netznutzungsentgelte

§ 19 Abs. 2, **S. 2** n. F.

„ Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die **Benutzungsstunden** von **mindestens 7000 Stunden im Jahr** erreicht als auch der **Stromverbrauch** an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr **zehn Gigawattstunden** übersteigt.“

Ausblick – die neue StromNEV

Regelungsinhalt der neuen StromNEV im Hinblick auf die Netznutzungsentgelte

§ 19 Abs. 2, S. 3 n. F.

„Das individuelle Netzentgelt nach S. 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr nicht weniger als:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7500 Stunden im Jahr;
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8000 Stunden im Jahr.

Die Bemessung des nach den Sätzen 2 und 3 gebildeten individuellen Netzentgeltes hat den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerzuspiegeln.“

Ausblick – die neue StromNEV

Regelungsinhalt der neuen StromNEV im Hinblick auf die Netznutzungsentgelte

§ 19 Abs. 2 n.F. – weitere Voraussetzungen

- Individuelle Netzentgelte bedürfen der Genehmigung
- Die Genehmigung ist bis zum Ende der jeweiligen Regulierungsperiode zu befristen. (1. RP Strom: 2009 -2013; 2. RP Strom: 2014 – 2018)
- Mit der Antragsstellung sind alle zur Beurteilung der Voraussetzung erforderlichen Unterlagen durch den Letztverbraucher vorzulegen
- Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S. 1-3 tatsächlich erfüllt werden. Andernfalls erfolgt die Abrechnung nach den zulässigen Netzentgelten.

FAZIT

- Die Regelungen knüpfen sprachlich an die bereits bekannte Fassung des § 19 Abs. 2 aus dem Jahr 2011 an
- Mit Einführung der neuen Verordnung werden bestehende Rechtsunsicherheiten jedoch (eher) nicht behoben
- Es bleibt weiterhin die Frage nach der Rückwirkung der neuen Regelung und der konkreten Antragsvoraussetzungen (z.B. Zeitpunkt der Antragsstellung) offen
- Unberücksichtigt sind auch die möglichen Auswirkungen der OLG bzw. BGH Entscheidung zu § 19 Abs. 2 und dem damit verbundenen Rückabwicklungsaufwand
- Noch immer offen ist, welche Regelung für das Jahr 2011 Anwendung findet.
- Es werden nach Aussage des BNE keine Anreize für die Letztverbraucher geschaffen, ihre Verbrauch dauerhaft zu reduzieren

..... und was jetzt?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Norton Rose Fulbright

Norton Rose Fulbright ist eine führende globale Wirtschaftskanzlei. Mit mehr als 3.800 Rechtsanwälten in weltweit über 50 Städten – in Europa, den USA, Kanada, Lateinamerika, Asien, Australien, Afrika, im Nahen Osten und in Zentralasien – beraten wir national wie auch international tätige Unternehmen.

Wir vertreten Mandanten insbesondere in unseren Branchenschwerpunkten Financial Institutions, Energy, Infrastructure, Mining and Commodities, Transport; Technology and Innovation sowie Life Sciences and Healthcare.

Norton Rose Fulbright LLP, Norton Rose Fulbright Australia, Norton Rose Fulbright Canada LLP, Norton Rose Fulbright South Africa (Deneys Reitz Inc) und Fulbright & Jaworski LLP sind als jeweils eigenständige rechtliche Einheiten Mitglieder des Schweizer Vereins Norton Rose Fulbright. Unter diesem Verein laufen alle Aktivitäten der Vereinsmitglieder zusammen. Der Verein selbst erbringt jedoch keine rechtliche Beratung.

The logo consists of a stylized, upward-pointing chevron shape in a gold color, positioned above the first letter of the text.

NORTON ROSE FULBRIGHT

Disclaimer

Norton Rose Fulbright LLP, Norton Rose Fulbright Australia, Norton Rose Fulbright Canada LLP, Norton Rose Fulbright South Africa (incorporated as Deneys Reitz Inc) and Fulbright & Jaworski LLP, each of which is a separate legal entity, are members (“the Norton Rose Fulbright members”) of Norton Rose Fulbright Verein, a Swiss Verein. Norton Rose Fulbright Verein helps coordinate the activities of the Norton Rose Fulbright members but does not itself provide legal services to clients.

References to “Norton Rose Fulbright”, “the law firm”, and “legal practice” are to one or more of the Norton Rose Fulbright members or to one of their respective affiliates (together “Norton Rose Fulbright entity/entities”). No individual who is a member, partner, shareholder, director, employee or consultant of, in or to any Norton Rose Fulbright entity (whether or not such individual is described as a “partner”) accepts or assumes responsibility, or has any liability, to any person in respect of this communication. Any reference to a partner or director is to a member, employee or consultant with equivalent standing and qualifications of the relevant Norton Rose Fulbright entity.

The purpose of this communication is to provide information as to developments in the law. It does not contain a full analysis of the law nor does it constitute an opinion of any Norton Rose Fulbright entity on the points of law discussed. You must take specific legal advice on any particular matter which concerns you. If you require any advice or further information, please speak to your usual contact at Norton Rose Fulbright.